

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2381 010

17

KRDir 50 Art. V; AmMilRegG 58 Art. I; Überleitungsvertrag idF v. 30. März 1955, BGBI II 301, 405, 1. Teil Art. 1 Abs. 5, Art. 2 Abs. 1 Satz 1; Bay. VO über die Errichtung des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung v. 24. Oktober 1946, BayBS III 592

Die Übertragung von Vermögensstücken auf den Bayerischen Staat durch das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung nach den angeführten Besatzungsvorschriften ist im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Überleitungsvertrages die Maßnahme einer Besatzungsbehörde.

BGH, Urt. v. 26. November 1958 - V ZR 111/55 - LG München I
OLG München

14

V ZR 111/55

Verkündet am 26. November 1958
Schwingen, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Anton H [REDACTED] in M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n , gesetzlich vertreten durch die
Oberfinanzdirektion M [REDACTED], Zweigstelle M [REDACTED], I [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Oktober 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

11.5

Auf die Revision des Klägers wird unter
Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 22. März 1955, den Parteien
zugestellt am 2. und 4. April 1955, hinsicht-
lich der Abweisung der Klage auf Eigentumsfest-
stellung und Zahlung sowie im Kostenpunkt auf-
gehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die
Entscheidung über die Kosten der Revision über-
tragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

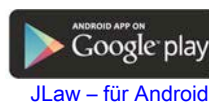
Der Kläger war als Adjutant des Reichsschatzmeisters in der Reichsleitung der NSDAP tätig. Namens der "Sportgemeinschaft Abt. Skilauf der Reichsleitung der NSDAP" bewarb er sich beim Forstamt Sch[REDACTED] als dem Vertreter des Bayerischen Forstärars um die Genehmigung zur Errichtung einer Skihütte auf staatseigenem Grund in der Nähe des Spitzingsees. Der Bau wurde 1938 errichtet. Der Kläger behauptet, er sei bei den späteren Verhandlungen mit dem Forstamt als Privatperson, nicht mehr als Vertreter der Sportgemeinschaft aufgetreten und habe den Bau mit privaten Mitteln und in persönlicher Arbeit ausgeführt. Bei der Genehmigung habe ihm der Vorstand des Forstamts Sch[REDACTED] auch den Abschluß eines 30-jährigen Pachtvertrags zugesagt. Der Beklagte bestreitet diese Darstellung. Er will als Bauherrn stets die Sportgemeinschaft Abtl. Skilauf der Reichsleitung der NSDAP angesehen haben. Der Kläger macht noch geltend, daß es sich dabei um einen privaten Verein handeln sollte, dessen Gründung aber gar nicht zustandegekommen sei.

Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung (= BLVW) hat am 28. Juni 1950 unter AZ III D 4306/50, Nr. 1738 des Übertragungsregisters für 1950 folgenden Entscheid erlassen:

- "1. Die Forderung der ehem. NSDAP-Reichsleitung Abt. Sportgemeinschaft-Skilauf - wegen der im Jahre 1938 auf staatsforsteigenem Grundstück Pl.Nr. 1875 in der Steuergemeinde Schliersee errichteten Skihütte in der aus der Übertragungsurkunde ersichtlichen Höhe, wurde auf Grund Kontrollratsgesetz Nr. 2 Art. 1 Anh. Ziffer 1 gemäß Art. V KRd 50 an das Land Bayern übertragen.
2. Es wird festgestellt, daß es sich bei der sogenannten Skihütte mit massivem Unterbau um einen mit dem Grund und Boden der Bayer. Staatsforstverwaltung gehörigen Grundstück, fest verbundenen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Bau handelt, der nicht nur einem vorübergehenden Zweck dient und daher nicht Gegenstand besonderer Rechte sein kann (§§ 93, 94 BGB).

3. Der Lageplan der Skihütte, angefertigt am 12.10. 1938, ist von dem Architekten Dipl.Ing. Robert B. [REDACTED] und von dem Bauherrn A. H. [REDACTED] für die Sportgemeinschaft unterzeichnet (vgl. Akt.d. Reg.Forstamts Obb. F 2386/50). Aus dem übrigen einschlägigen Aktenmaterial der Ministerialforstverwaltung im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Nr. F 2673 - geht ferner hervor, daß die Duldung zur Errichtung der Skihütte seitens der Bayer. Staatsforstverwaltung sich nicht auf Herrn Anton H. [REDACTED], der sich seinerzeit ausdrücklich als SS-Sturmbannführer und Adjutant des ehem. Reichsschatzmeisters ausgab, persönlich bezog, sondern auf die von ihm vertretene Sportgemeinschaft in der Reichsleitung der NSDAP."

Mit Nachtragsurkunde vom 6. August 1951 zur Übertragungs-
urkunde 1738/V vom 28. Juni 1950 hat das BLVW auch die Rechte
und Rechtsstellung der ehem. NSDAP, Reichsleitung Abt. Sport-
gemeinschaft Skilauf in Bezug auf Inbesitznahme der bezeich-
neten Skihütte gemäß Art. V KRD 50 auf den Beklagten übertra-
gen.

Der Kläger meint, er sei Eigentümer der Hütte geworden;
selbst wenn diese als wesentlicher Bestandteil des staatseigenen
Bodens dem Beklagten gehört habe, stehe ihm doch ein Anspruch
auf Wertersatz zu.

Mit der Klage hat er beantragt, sein Eigentum an der
Skihütte festzustellen, hilfsweise den Beklagten zur Bezah-
lung eines durch Sachverständigengutachten noch zu bestimmen-
den Betrages an ihn zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Er hat vorgetragen: Die Sportgemeinschaft sei eine Parteiorganisation gewesen, nur ihr sei die Baugenehmigung erteilt worden. Da das Bauwerk nur bei völliger Zerstörung der Mauern und der Fundamente entfernt werden könne und auch nicht zu einem vorübergehenden Zweck errichtet worden sei, stehe das Eigentum daran ihm als Grundstückseigentümer zu.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil, das durch Zurücknahme der Berufung rechtskräftig geworden ist, den Rechtsweg für zulässig erklärt.

Auf eine Anfrage des Berufungsgerichts vom 14. März 1952 in dem die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffenden Berufungsverfahren hat das Amt des US-Landeskommissars unter dem 3. Juni 1952 folgenden Bescheid erteilt:

- "1. Die deutschen Gerichte können im vorliegenden Fall volle Gerichtsbarkeit ausüben, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 3 (2) AHKG Nr. 13 inso- weit als eine Entscheidung über Bestehen, Inhalt, Gültigkeit und Zweck der Anordnung des Bayer. Landes- amts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung vom 28. Juni 1950 erforderlich ist.
2. Die Feststellungen des Bayer. Landesamts für Vermö- genskontrolle, daß die Skihütte ein wesentlicher Be- standteil des Grundstücks ist und somit durch die Errichtung Eigentum des Grundstücksbesitzers wurde, weiterhin, daß nicht der Kläger selbst, sondern die Sportgemeinschaft Abt. Skilauf der Reichsleitung der NSDAP der Bauherr der Skihütte war, wodurch letz- tere Gläubiger des Ersatzanspruchs wurde, sind für die deutschen Gerichte von bindender Wirkung.

Im Hinblick auf die Beantwortung der zweiten Frage des Gerichts ist es nicht erforderlich, eine formelle Ent- scheidung in Bezug auf die dritte Frage zu treffen. Um jedoch die hier aufgeworfene Frage zu klären, wird gleichfalls festgestellt, daß die Anordnung des Bayer. Landesamts für Vermögenskontrolle vom 28. Juni 1950 zur Übertragung des Ersatzanspruchs der ehem. Sport-

gemeinschaft Abt. Skilauf der Reichsleitung der NSDAP, gegen die Bayer. Staatsforstverwaltung in Höhe von DM 7 400,- gem. KRD Nr. 50, die Übertragung bewirkte, ungeachtet eines Irrtums hinsichtlich des Anspruchsberechtigten. Diese Anordnung ist gültig und bindend aus folgenden Gründen:

Artikel II des Gesetzes Nr. 58 ermächtigte die Besatzungsbehörden, jegliches Rechtsgeschäft, das Eigentumsübertragungen gem. KRD Nr. 50 zum Gegenstand hatte, für ungültig zu erklären oder abzuändern. Eine andere Art der Revision war nicht genehmigt. Artikel VI MRG Nr. 58 verfügte, daß die Besatzungsbehörden das Datum festzusetzen hatten, an dem der Artikel II außer Kraft treten sollte. Demzufolge bestimmte der US-Hohe Kommissar, durch Ausführungsbestimmung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 58, den 1.1.1951. AHKG Nr. A - 1; setzte später den Artikel II Gesetz Nr. 58 außer Kraft. Der Zweck dieser Gesetzgebung war es, jeglichen Zweifel über Eigentumsübertragungen gem. Art. I Gesetz Nr. 58 zu beheben, indem die Vollmacht der Besatzungsbehörden gem. Art. II Gesetz Nr. 58 zur Ungültigkeitserklärung oder Abänderung einer solchen Übertragung zurückgenommen wurde. Seit dem 1.1.1951 sind die Besatzungsbehörden nicht mehr in der Lage, die Revision oder Aufhebung der Übertragungen nach Art. II Gesetz Nr. 58 vorzunehmen. Alle Rechtsgeschäfte, die bis dahin nicht für ungültig erklärt oder abgeändert waren, gem. den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 58, wurden somit rechtskräftig und endgültig."

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat auch gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und beantragt,

1. festzustellen, daß die Skihütte sein Eigentum und
2. daß der Beklagte verpflichtet sei, mit ihm einen 17-jährigen Pachtvertrag abzuschließen, hilfsweise, daß der Beklagte schuldig sei, einen durch Sachverständigengutachten noch zu bestimmenden Betrag an ihn zu bezahlen.

Auf neuerliche Anfrage des Berufungsgerichts hat das Amt des US-Hohen Kommissars den oben genannten Bescheid des Landeskommissars bestätigt.

Beide Parteien haben im zweiten Berufungsverfahren, in dem überhaupt nicht mündlich verhandelt wurde, zunächst schriftliche Entscheidung beantragt, zuletzt am 13. Mai 1954. Der Beklagte hat seine Zustimmung mit einem am 19. Februar 1955 eingegangenen Schriftsatz widerrufen, jedoch mit einem am 5. März 1955 eingegangenen Schriftsatz den Widerruf als erledigt erklärt. Anschließend hat auch der Kläger seine Zustimmung mit Schriftsatz vom 9. März 1955, eingegangen am 11. März 1955, widerrufen, in dem es heißt:

"In Sachen widerrufe auch ich die Zustimmung zur schriftlichen Entscheidung; doch bitte ich den Termin soweit hinauszusetzen, daß eine authentische Klärung der durch die neuere, dem Kläger günstige Gesetzgebung, bei den zuständigen deutschen Stellen und evtl. in Washington möglich ist. Ich erlaube mir einen Termin Ende Mai/Anfang Juni 1955 vorzuschlagen."

Das Oberlandesgericht hat durch ein gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, also ohne mündliche Verhandlung erlassenes Urteil die Berufung zurückgewiesen.

Mit seiner Revision hat der Kläger beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seiner sachlichen Entscheidung hinsichtlich der Eigentumsfeststellung und des Hilfsantrags den Bescheid des US-Landeskommissars zu Grunde gelegt, den es als nach Art. 3 Abs. 2 Satz 3 AHKG Nr. 13 für bindend erachtet hat. Auf Grund der Entscheidung des BLVW vom 28. Juni 1950

stehe somit für das Berufungsgericht, führt es aus, fest, daß die Skihütte als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Beklagten in dessen Eigentum gefallen sei, daß nicht der Kläger, sondern die Sportgemeinschaft Abt. Skilauf der Reichsleitung der NSDAP Bauherr der Hütte und Gläubiger des dem Erbauer nach §§ 951, 946 BGB erwachsenen Bereicherungsanspruchs geworden sei und daß diese Forderung auf den Beklagten rechtswirksam übertragen worden sei, selbst wenn hinsichtlich des ursprünglich Berechtigten dem BLVW ein Irrtum unterlaufen sein sollte.

Den Anspruch des Klägers auf Abschluß eines 17-jährigen Pachtvertrages verneint das Berufungsgericht mit der Begründung, der Beklagte habe den Nachweis für den Abschluß eines verbindlichen Pachtvorvertrages mit ursprünglich 30-jähriger Laufzeit nicht zu erbringen vermocht, ja nicht einmal angeboten.

II.

1. Die Revision ist der Meinung, das Berufungsgericht hätte, weil das landgerichtliche Urteil nicht ordnungsgemäß ergangen sei, nicht sachlich entscheiden dürfen, sondern die Sache an das Landgericht zurückverweisen müssen.

Diese Auffassung geht fehl. Wie die vom Beklagten in der Revisionsverhandlung vorgelegte Urkunde ersehen läßt, wurde zwar den Parteien am 4. Februar 1953 das ergangene Urteil zugestellt, die zugestellte Urteilsabschrift trug aber weder einen Ausfertigungs- noch Beglaubigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wie dies nach den §§ 170, 208, 210, 310 Abs. 2 ZPO dem Gesetz entsprochen hätte. Nachdem der Kläger am 17. März 1953 Berufung eingelegt hatte, wurde auf Veranlassung des Vorsitzenden des mit der Berufung

befaßten Senats des Oberlandesgerichts nunmehr durch das Landgericht am 30. Juli 1953 eine beglaubigte Abschrift des landgerichtlichen Urteils den Parteien zugestellt.

Wie der Vergleich mit der bei den Akten befindlichen Urschrift des landgerichtlichen Urteils ergibt, stimmt die ohne Beglaubigungsvermerk am 4. Februar 1953 zugestellte Abschrift der Formel mit der Urschrift überein. Ein entsprechender Vermerk auf der Urschrift des Urteils des Landgerichts zeigt, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Zustellung mitgewirkt hat. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die erkennenden Richter des Landgerichts zu jener Zeit das Urteil noch nicht hinausgehen lassen wollten, bestehen nicht. In solchem Fall ist aber, wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat (BGHZ 15, 142), das Urteil trotz des Zustellungsmangels mit seiner Verlautbarung existent geworden, sodaß es die Grundlage einer Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst sein konnte. Ob es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelte, der das Berufungsgericht wenigstens berechtigt hätte, die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 539 ZPO), ist ohne Bedeutung, zumal da die Entscheidung in der Sache selbst auf jeden Fall im Sinne des § 540 ZPO sachdienlich war.

Darauf, ob die Richter, die das landgerichtliche Urteil erlassen hatten, mit der erneuten Zustellung vom Juli 1953 einverstanden waren, kommt es entgegen der Auffassung der Revision nicht an. Die Erwägung der Revision, die Richter würden an ihrem früher beschlossenen Urteil in diesem Zeitpunkt möglicherweise nicht mehr festgehalten haben, schlägt nicht durch, da das Urteil, nachdem es durch die - wenn auch fehlerhafte - Zustellung im Februar wirksam geworden war, von den Richtern nicht mehr geändert werden konnte.

2. Die Revision erachtet jedoch weiter die Erlassung des Berufungsurteils, insbesondere mit Rücksicht auf den vorher erklärten Widerruf der Zustimmung des Klägers zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für unzulässig.

In dieser Hinsicht ist zweifelsfrei, daß der bloße Zeitablauf die Erklärung des Einverständnisses nicht außer Kraft setzt, auch wenn, wie hier, zwischen dieser Erklärung und der Erlassung des Urteils mehr als 10 Monate liegen, da das Gesetz für einen derartigen Wegfall der Rechtswirksamkeit der Einverständniserklärung keinen Anhalt gibt.

Das einmal erklärte Einverständnis mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist aber auch, wie der Senat in seinem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 29. Oktober 1958, V ZR 158/57 entschieden hat, nicht frei widerruflich. Ob es überhaupt widerruflich ist und bejahendenfalls, aus welchen Gründen, insbesondere wegen Änderung der Prozeßlage (BGHZ 11, 27, 32), kann auch hier dahingestellt bleiben. Denn eine Änderung der Prozeßlage war nicht gegeben, insbesondere auch nicht dadurch, daß die Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik durch die sogenannten Pariser Verträge bevorstand, eine Rechtsänderung, von der der Kläger sich, wie die folgenden Ausführungen ergeben werden teilweise mit Recht, eine Verbesserung seiner Rechtslage versprach. Die Zulassung des Widerrufs im vorliegenden Fall wäre aber auch mit einem der Hauptzwecke, die der Gesetzgeber mit der Einführung des schriftlichen Verfahrens verfolgte, unvereinbar, nämlich mit der Beschleunigung des Prozesses. Denn der Kläger suchte mit dem Widerruf gerade Zeit zu gewinnen, wie die Begründung des Widerrufs klar erkennen läßt.

Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß trotz des Widerrufs ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

III.

1. Die Revision erhebt auch zur Entscheidung in der Sache selbst eine Rüge. Sie weist darauf hin, daß sich das Berufungsgericht auf Grund des Bescheides des US-Landeskommissars vom 3. Juni 1952 in Anwendung des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 AHKG Nr. 13 der Prüfung enthalten hat, ob die Skihütte Eigentum des Klägers ist und ob im verneinenden Fall eine Forderung nach § 951 BGB dem Kläger gegen den Beklagten zusteht, obwohl das Gesetz Nr. 13 durch Art. 3 des AHKG Nr. A 37 (ABl. AHK S. 3267) mit Wirkung vom 5. Mai 1955 aufgehoben worden ist. Zutreffend führt die Revision aus, daß dieses Aufhebungsgesetz nun im Revisionsrechtszug bei der Nachprüfung des Berufungsurteils zu beachten ist (BGHZ 9, 101). Im Gegensatz zu der Meinung der Revision ist aber deswegen, weil die Bindung aus dem Gesetz Nr. 13 nicht mehr besteht, nicht ohne weiteres das Berufungsurteil in dem hier in Frage stehenden Umfang aufzuheben, um dem Berufungsgericht eine Prüfung in der Sache selbst zu ermöglichen, vielmehr ist zuerst zu untersuchen, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten ist (§ 563 ZPO).

2. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Ansprüche des Klägers etwa deswegen unbegründet sind, weil ihnen Rechte entgegenstehen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen von Besatzungsbehörden begründet oder festgestellt worden sind. Denn solche Rechte sind und bleiben in jeder Hinsicht nach Art. 2 des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen - sogen. Überleitungsvertrag - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955

(BGBI II 405) in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Eine Feststellung im Sinne der genannten Vorschrift liegt allerdings dabei nur vor, wenn sie nicht bloß deklaratorisch, sondern rechtsbegründend wirkt (BGHZ 20, 30). Es muß sich dabei um die Begründung subjektiver Rechte eines Einzelnen oder ihre Entziehung handeln (BGHZ 19, 253 , 257).

Der Bescheid des US-Landeskommissars für Bayern ist keine derart rechtsbegründende oder feststellende Verwaltungsmaßnahme; denn er will ersichtlich an der materiellen Rechtslage nichts ändern, sondern legt nur, wenn auch zu jener Zeit mit verbindlicher Wirkung, dar, welche rechtliche Veränderungen nach Ansicht des Landeskommissars durch den Bescheid des LAVW eingetreten sind.

Bei der Prüfung der demnach allein noch in Betracht kommenden Anordnung des LAVW ist zunächst festzustellen, ob das Landesamt hier als Besatzungsbehörde im Sinne des Art. 2 gehandelt hat. Die Frage ist zu bejahen. Der Sinn des Ausdrucks "Besatzungsbehörde" ist in Art. 1 Abs. 5 des Überleitungsvertrags festgelegt, wobei für das Landesamt zu fragen ist, ob es eine Organisation ist, die hier im Namen der in Abs. 5 aufgezählten alliierten Dienststellen Befugnisse ausübt hat. Der Vertrag kennt allerdings auch den Ausdruck "deutsche Behörden" beispielsweise in Art. 3 Abs. 2. Es ist jedoch anzunehmen, daß ein Gegensatz zu "Organisationen" dadurch nicht begründet werden sollte, sondern die Wendung "Organisationen und Personen" als umfassender Begriff gewollt ist. Die Vermögensübertragung, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen wurde, hat ihren Rechtsgrund in Art. V der Kontrollratsdirektive 50. Hier werden die Zonenbefehlshaber angewiesen, im Namen der Alliierten Kontrollbehörde das Eigentum

an Vermögenswerten zu übertragen. Die Ausführungsbestimmung der amerikanischen Militärregierung zu dieser Direktive und dem dazu gehörigen amerikanischen Militärregierungsgesetz Nr. 58 erklärt in Nr. 7, daß der Leiter der deutschen Dienststelle, welche die Vermögenskontrolle im Lande ausübt, beauftragt und bevollmächtigt ist, im Namen des Militärgouverneurs das Eigentum (gemeint offenbar auch die Inhaberschaft an sonstigen Rechten vgl. Art. I der Kontrollratsdirektive 50) zu übertragen. In Bayern wurde das Landesamt durch die VO Nr. 109 vom 24. Oktober 1946 (BayBS III 592) geschaffen. Die Eigenschaft des LAVW als einer Besatzungsbehörde im Sinne des Art. 2 des Überleitungsvertrags kann jedenfalls insoweit nicht mehr zweifelhaft sein, als das Landesamt Vermögensübertragungen entsprechend der Kontrollratsdirektive vorgenommen hat. Dieses Ergebnis stimmt zusammen mit der Absicht, welche die Besatzungsmacht nach den Darlegungen im Bescheid des US-Landeskommissars für Bayern mit der Aufhebung des Art. II des Militärregierungsgesetzes 58 (Art. I der Durchführungsverordnung Nr. 1 zu MilRegGes Nr. 58 - ABl AHK 1950, 716) verfolgte, der der Militärregierung die Befugnis gegeben hatte, jene Vermögensübertragungen nachträglich mit rückwirkender Kraft für nichtig zu erklären. Es sollten durch die Aufhebung des Art. II die Übertragungen endgültig werden. Fest steht somit ohne weiteres, daß die Forderung aus § 951 BGB insoweit wirksam auf den Beklagten übertragen worden ist, als sie vorher einer NS-Organisation zugestanden haben sollte. Diese Möglichkeit ist jedoch für den Rechtsstreit ohne Interesse, da der Kläger dann von vornherein nicht Inhaber der Forderung gewesen wäre. Von Bedeutung für den Rechtsstreit ist jedoch möglicherweise, ob trotz der Ausdrucksweise in dem Bescheid des LAVW "die Forderung der ehem. NSDAP Reichsleitung Abt. Sportgemeinschaft - Skilauf" die Forderung auch dann auf den Beklagten übertragen worden ist, wenn sie in Wahrheit dem Kläger zugestanden hatte.

Für die Bejahung dieser Frage ließe sich ins Feld führen, daß der Bescheid des LAVW die Forderung als solche der NSDAP Reichsleitung schlechthin übertragen hat ohne einen Vorbehalt etwa dahin, die Übertragung geschehe für den Fall, daß die Forderung der NSDAP zugestanden haben sollte, ähnlich der Forderungspfändung und -überweisung, ferner, daß nach dem Vortrag in der Klage der Bescheid auf ein Abhilfegesuch des Klägers erlassen worden ist. Die Übertragung ohne Rücksicht auf die Inhaberschaft wäre mit der Übereignung einer Sache, die im Eigentum eines anderen als des Vollstreckungsschuldners stand, bei der Pfandversteigerung durch den Gerichtsvollzieher zu vergleichen. Einer abschließenden Beurteilung der oben aufgeworfenen Frage bedarf es jedoch nicht, da, wie die noch folgenden Ausführungen insbesondere unter IV zeigen werden, der Klagehilfsanspruch vorläufig nicht zum Zuge kommt.

Anders steht es mit der in Nr. 2 des Bescheides des LAVW getroffenen Feststellung, daß die Skihütte nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könne, d.h. daß das Grundeigentum des Beklagten sich auch auf die Skihütte erstrecke. Insoweit handelte es sich um keine Vermögensübertragung. Die Kontrollratsdirektive 50 und das amerikanische Militärregierungs-gesetz Nr. 58 ermächtigten das LAVW zu einer derartigen Feststellung nicht. Das LAVW handelte daher insoweit auch nicht im Namen der Militärregierung und demnach auch nicht als Besatzungsbehörde im Sinne des Art. 2 des Überleitungsvertrags. Das LAVW hat für seine Feststellung auch nicht Besatzungsrecht angewendet, sondern es beruft sich auf das Bürgerliche Gesetzbuch. Die Feststellung ist also auch nicht auf Grund einer (gesetzgeberischen) Maßnahme der Besatzungsbehörde - zweite Alternative in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Überleitungsvertrags getroffen worden. Auch wenn die Feststellung nicht nur als ein Teil der rechtlichen Begründung für die Übertragung der Forde-

14
rung auf den Beklagten gedacht war, sondern als wirkliche hoheitliche Feststellung, so muß dieser Teil des Bescheides von den Gerichten nicht kraft des Überleitungsvertrages als unnachprüfbare Feststellung eines Rechtes hingenommen werden. Die danach gebotene Prüfung, ob das Eigentum an der Skihütte dem Kläger oder dem Beklagten zusteht, scheitert aber auch nicht daran, daß wenigstens ein bis zur Aufhebung bindender Verwaltungsakt des LAVW in dieser Feststellung läge; denn das LAVW handelte, wenn es eine autoritative Feststellung treffen wollte, derart außerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit, daß seiner Feststellung auch ohne Aufhebung die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden muß.

3. Hinsichtlich des Klageanspruchs auf Abschluß eines Pachtvertrags lag kein Bescheid der Besatzungsmacht oder des LAVW vor. Die Revision hat gegen die Zurückweisung der Berufung in diesem Punkte (außer der oben unter II 2 bereits beschiedenen verfahrensrechtlichen) keine Rüge vorgebracht. Es ist auch ein sachlich-rechtlicher Irrtum des Berufungsgerichts zu diesem Punkte nicht ersichtlich. Die Revision war daher in dieser Hinsicht zurückzuweisen.

IV.

Da der Anspruch auf Feststellung des Eigentums Hauptanspruch, der Zahlungsanspruch aber nur Hilfsanspruch war, demzufolge nach der jetzt maßgebenden Rechtslage über den Hilfsanspruch überhaupt noch nicht zu erkennen war, war trotz der oben erörterten etwaigen Bindung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs an den Bescheid des LAVW das Berufungsurteil in der Entscheidung über beide Ansprüche aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der etwaigen Prüfung des Hilfsanspruchs wird das Berufungsgericht unter

Umständen zu beachten haben, daß nach dem Vortrag des Beklagten im Schriftsatz vom 23. Oktober 1950 die Forderung aus § 951 BGB nur in Höhe von 7 400 DM auf den Beklagten übertragen worden ist.

Sollte ein darüber hinausgehender Forderungsbetrag überhaupt in Frage kommen, so wäre unter Heranziehung des Wortlauts der Übertragungsurkunde nötigenfalls durch Auslegung zu ermitteln, ob ein etwaiger Mehrbetrag von der Übertragung ausgenommen sein sollte oder ob das LAVW glaubte, auch über die Höhe der Forderung entscheiden zu können, oder ob es sich nur um eine der Individualisierung der Forderung dienende Bezeichnung handelte.

Es erschien zweckmäßig, dem Berufungsgericht die Entscheidung über die ganzen Revisionskosten zu übertragen.

Dr. Tasche

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern